



21. September 2022

Postulat

von Sven Sobernheim (GLP)
und Carla Reinhard (GLP)

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Zuständigkeiten im Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 Strassengesetz (StrG) zu überprüfen und so anzupassen, dass die ausarbeitende Stelle eines Projekts nicht gleichzeitig über die Berücksichtigung von Einwendungen entscheidet. Hierfür soll eine zweite Dienstabteilung beratend hinzugezogen werden.

Begründung:

Strassenbauprojekte werden zweimal öffentlich aufgelegt werden. Einmal vor der Kreditbewilligung gemäss § 13 StrG und ein weiteres Mal als ausgearbeitetes Strassenbauprojekt gemäss § 16/17 StrG. Nach der ersten Auflage verfasst das Tiefbauamt einen Bericht und entscheidet über die Berücksichtigung von Einwendungen. Normalerweise sind die Strassenbauprojekte an diesem Punkt bereits weit fortgeschritten. Die Annahme von Einwendungen – auch wenn diese berechtigt sind – hat direkte Auswirkungen auf ein Projekt, da dieses überarbeitet werden muss. Deshalb werden Einwendungen heute im Normalfall abgelehnt.

Das Tiefbauamt ist so in einem Interessenskonflikt gefangen. Es arbeitet sowohl die Projekte aus und entscheidet auch über die Einwendungen. Die Annahme einer Einwendung führt so zum impliziten Zugeständnis, dass das ausgearbeitete Projekt mangelhaft war, und es bürdet sich selbst «Nachsitzen» auf. Es ist offensichtlich, dass dieser Interessenskonflikt nicht im Sinne eines echten Mitwirkungsverfahrens ist. Um hier eine wirkliche Mitwirkung der Bevölkerung zu gewährleisten, sollen die Einwendungen von mindestens zwei massgeblich betroffenen Departementen bearbeitet und genehmigt werden. So entscheidet das TAZ nicht mehr alleine über Einwendungen und andere Departemente erhalten ein ebenbürtiges Mitbestimmungsrecht.